

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein des **Joliot-Curie-Gymnasiums am Wilhelmsplatz e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz
3. Er ist unter der Nummer VR 6289 beim Vereinsregister Dresden registriert.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §51 ff der Abgabenverordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch finanzielle Unterstützung
 - von Arbeitsgemeinschaften
 - der Schulbibliothek
 - technische Mittel
 - Arbeits- und Lehrmaterialien
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
8. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins können Lehrer, ehemalige Schüler, Eltern von Schülern sowie Freunde des Gymnasiums oder Vereinigungen werden, die gewillt sind, den Förderverein gemäß § 1 Absatz 5 zu unterstützen.
2. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Eine schriftliche Mitteilung erfolgt nur im Falle der Antragsablehnung.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen und ist an keine Frist gebunden. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge für das laufende Jahr besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Austritt auch durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. In diesem Falle ist dem Betroffenen ein anhören vor dem Vorstand zu ermöglichen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
7. Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel durch laufende Beiträge und durch freiwillige Spenden.
8. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages legt die Beitragsordnung fest. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
9. Der fällige Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.12. des laufenden Jahres einzuzahlen.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand (Beisitzer)
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus bis zu zehn Beisitzern, zu denen der Schulleiter und wenigstens ein Mitglied des Lehrerkollegiums gehören.
4. Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die Vorsitzenden.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

1. Jeder Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich oder außergerichtlich.
2. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel. Bei der Abstimmung über die Mittelverwendung gilt der Antrag, im Falle der Stimmgleichheit, als abgelehnt.
3. Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten einen geeigneten Vertreter beauftragen.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll von einem Vorstandsmitglied zu führen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand selbstständig oder auf Antrag von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der geforderten Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung sollte wenigstens einmal jährlich einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Benachrichtigung der Mitglieder. Soweit Elternpaare Mitglieder sind, haben sie bei Abstimmungen zusammen nur eine Stimme, sofern nicht jedes Elternteil gesondert Beitrag zahlt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
3. Über Satzungsänderungen und etwaige Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 31 und § 41 BGB.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von mindestens $\frac{3}{4}$ der versammelten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen die Stadtverwaltung Görlitz mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für schulische Zwecke des Joliot-Curie-Gymnasiums zu verwenden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 4. Februar 1991 errichtet worden und tritt an diesem Tage in Kraft.
Die Satzung ist zuletzt am 28. März 2014 geändert worden und tritt in vorstehender Fassung am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.